

B. Baugewerbe

§ 2. Vorschriften, die für Bauunternehmer oder Bauhandwerker usw. eine besondere Vorbildung oder die Ablegung von Prüfungen erfordern, fehlen, da bisher hierfür ein Bedürfnis nicht hervorgetreten ist. Insbesondere ist auch die Führung des Meister-Titels freigegeben. Die betreffenden Bestimmungen der heimischen Gesetze, namentlich auch diejenigen der GewO, haben, weil sie dem öffentlichen Recht angehören, in den Schutzgebieten keine Geltung (vgl. § 3 SchutzgebG in Verbindung mit §§ 19, 20 G über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 00). Ebenso bleiben in den Schutzgebieten die heimischen Vorschriften (der GewO, der Versicherungs-gesetze usw.) außer Anwendung, welche die Fürsorge für Bauarbeiter zum Gegenstande haben. Dabei ist zu bemerken, daß als Arbeiter im eigentlichen Sinne in sämtlichen Schutzgebieten nur Farbige in Betracht kommen. Weiße finden nur als Aufseher, Vorarbeiter usw. Verwendung. Die Vermo wendet natürlich auch den Verhältnissen der bei Bauten beschäftigten Farbigen ihr Augenmerk zu. So ist namentlich in den von der Reg selbst oder mit ihrer Genehmigung über den B von Eisenbahnen abgeschlossenen Verträgen den Unternehmern zur Pflicht gemacht, daß sie der Wohlfahrt sowie der angemessenen Behandlung der Arbeiter unter Berücksichtigung der Praxis und der Bestimmungen des Gouvernements besondere Sorgfalt zu widmen haben, daß sie eine auskömmliche Krankenvermo mit erfahrenen Ärzten einzurichten haben, daß sie die Anwerbung der Arbeiter nur zuverlässigen und erprobten Persönlichkeiten anvertrauen dürfen und dgl. mehr. (S. 3. B. in der KolonGg 1908 § 251 f und 512 abgedruckten Verträge über den B der Eisenbahnen von Morogoro nach Tabora und von Lome nach Atakpame. Vgl. auch den B zwischen dem Gouvernement Togo und der Deutschen Kol.-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-gesellschaft über die Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau Lome-Atakpame v. 25. 9./7. 10. 08, KolonGg 1908 S 413.)

C. Baupolizei

§ 3. Begriff und Quellen. Von den heimischen für die VB in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen haben in den Schutzgebieten nur diejenigen des StGB (§§ 330, 367 Nr. 12—15, 368 Nr. 3 und 369 Nr. 3) unmittelbare Geltung (gemäß § 3 SchutzgebG in Verbindung mit § 19 KonsG). Doch ist in der Praxis die Auffassung maßgebend, daß die Befugnisse der Polizei einschließlich derjenigen der VB sich auch für die Schutzgebiete nach dem § 10 II 17 Pr. VM bestimmen, und daß dementsprechend dort ebenfalls die einschlägige Judikatur des Preussischen OBG zu beachten ist; vgl. die §§ 3 Nr. 2 und Anl. II der zur Kais. B v. 14. 7. 05 (RGBl 717) von den Gouvernements der einzelnen Schutzgebiete erlassenen Ausführungsbestimmungen in der KolonGg 1906, 238 (D Ostafrika), 1907, 90 (Samoa), 1908, 378 (D Guinea), 412 (Kamerun) und 552 (D Südwestafrika), denen ein f. Zt. vom Auswärtigen Amt, Kolonialabteilung, entworfenes Muster zu Grunde liegt. Im übrigen sind

(ähnlich wie in der Heimat) die baupolizeilichen Vorschriften als Verordnungen, sei es für ein ganzes Schutzgebiet, sei es für einzelne Orte in einem solchen, erlassen, und zwar gestützt auf § 15 SchutzgebG und die zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen (für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete § 5 der Wfg des RK v. 27. 9. 03, KolonGg 214, für Kiautschou § 1 des Erl des RK v. 27. 4. 98, KolonGg Bd. 4, 167), wonach dem RK bzw. den Gouverneuren die Befugnis übertragen ist, polizeiliche und sonstige die Vermo betreffende Vorschriften zu erlassen sowie gegen deren Nichtbefolgung Strafen (Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafen und Einziehung einzelner Gegenstände) anzudrohen.

Für das Verfahren in VB Angelegenheiten sind in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten die allgemeinen Vorschriften über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Vermo Behörden (Kais. B v. 14. 7. 05, RGBl 717 und die bereits oben erwähnten, zu deren Ausführung erlassenen Bestimmungen), für Kiautschou die Vorschriften der Gouv. B v. 11. 10. 98 (KolonGg 07, 436) maßgebend. Baupolizei-Gebühren werden z. Bt. nur in Kiautschou erhoben (VB-Gebühren des Gouverneurs v. 27. 5. 04, KolonGg 282).

§ 4. Materielle Inhalt. 1. Vorschriften der Bauordnungen. Auch in den Schutzgebieten gilt überall der Grundsatz, daß VFreiheit besteht, soweit diese nicht durch besondere polizeiliche Vorschriften eingeschränkt ist. Die letzteren beziehen sich, dem Bedürfnis entsprechend, fast ausschließlich auf die nach europäischer Art, sei es von Weißen, sei es von Farbigen (Indern, Küstennegern, Chinesen usw.) aufgeführten Gebäude oder solche Gebäude anderer Art (Nebengebäude, Gartenhäuser, Eingeborenenhütten), die in Ortschaften mit städtischem oder stadähnlichem Charakter errichtet werden. Auch sind die Vorschriften der Natur der Sache nach für Städte, wo die Verhältnisse sich mehr den heimischen annähern, wie z. B. Swakopmund und Tsingtau weitergehend als in den tropischen Ortschaften mit einer schwachen europäischen Bevölkerung und weiträumiger Bebauung.

Im einzelnen finden sich in den in Betracht kommenden Verordnungen (für D Südwestafrika v. 12. 9. 98, KolonGg 3, 123, nebst Nachträgen v. 14. 1. 08 und 28. 10. 08, KolonGg 35 bzw. 467, sowie besondere B für Swakopmund v. 20. 3. 05, KolonGg 73, ausgedehnt auf Ufakos durch B v. 22. 1. 07, KolonGg 60 und für Lüderichsbucht v. 3. 2. und 21. 9. 09 (L. Btg. Nr. 2 und 33); für Togo v. 8. 5. 07, KolonGg 235, nebst Ausf.-Best. v. 8. 5. 07 und 8. 3. 08, KolonGg 236 bzw. 102; für Kiautschou v. 11. 10. 98, KolonGg 07, 436 nebst Bef v. 16. 2. 03, KolonGg 290; vgl. ferner für D Ostafrika die inzwischen aus formellen Gründen aufgehobene, inhaltlich aber noch den Behörden als Richtschnur dienende B v. 6. 3. 94, LandesGg S 273), folgende Vorschriften:

a) Die Bauten müssen die nötige Festigkeit besitzen, um gegen Einsturz gesichert zu sein, und es müssen die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere auch im Interesse der Sicherung der